



Sömmerdaer  
Energieversorgung GmbH  
Umlandstraße 7  
99610 Sömmerda  
Netzbetrieb Strom

## Netzanschlussvertrag - Strom

Zwischen dem **Anschlussnehmer** und der **Sömmerdaer Energieversorgung GmbH** im Folgenden  
Netzbetreiber genannt.

Vertragsnummer

Datum

### 1) Allgemeine Angaben

#### 1 Anschlussnehmer:

Vorname Name bzw. Firmenname

Kundennummer

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Bemerkungen

#### 2 Anlagenanschrift: (wenn abweichend von 1)

Vorname Name bzw. Firmenname

PLZ, Ort

Straße, Hausnummer

Gemarkung, Flur, Flurstück

#### 3 Grundstückseigentümer: (wenn abweichend von 1)

Vorname Name bzw. Firmenname

Kundennummer

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

### 2) Netzanschlussverhältnis

#### 1 Anlass zum Vertragsabschluss

Neuanschluss

Anlagenänderung

Anschlussänderung

Messeinrichtung

.....  
Sonstige

#### 2 Gegenstand des Vertrages

Dieser Vertrag regelt den technischen Anschluss der Anlage des Anschlussnehmers an das Niederspannungsnetz des Netzbetreibers und dessen weiteren Betrieb nach Maßgabe der Niederspannungsanschlussverordnung in gültiger Fassung und den ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers.

#### 3 Netzbetreiber

Der Netzbetreiber errichtet für den Anschlussnehmer einen Anschluss an das Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung zur Übertragung elektrischer Energie mit einer Nennspannung von etwa 0,4/0,23 kV und einer Nennfrequenz von etwa 50 Hz. Die elektrische Anschlussanlage besteht aus der Verbindung des Elektrizitätsversorgungsnetzes mit der Anschlussnehmeranlage. Sie gehört zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers und steht in dessen Eigentum.

#### 4 Anschlussnehmer

Als Eigentumsgrenze zwischen der elektrischen Anschlussanlage des Netzbetreibers und der Anschlussnehmeranlage wird nachfolgender Übergabepunkt festgelegt: **Obere Abgangsklemme der Hausanschlussicherung im Hausanschlusskasten.**

.....  
Bemerkungen

### 3) Anlagen des Anschlussnehmers

Anzahl	Art der Anlage	Messung	ZVS <sup>1</sup>	GbL <sup>2</sup> (kVA) <sup>3</sup>	Absicherung HA <sup>4</sup>
					Bemerkungen
Anzahl	Ladesystem	Technologie		IL <sup>6</sup> (kW)	öffentlicher Zugang
Anzahl	Erzeugungsanlage	Art der Einspeisung		IGL <sup>5</sup> (kW(p))	Einspeisemanagement
Anzahl	Speicheranlage	Bruttokapazität (kWh)		Inselbetrieb	Ladeleistung (kW)
Abkürzungen					
ZVS <sup>1</sup> : Überstromschutzeinrichtung vor Zähler		GbL <sup>2</sup> : Gleichzeitig benötigte Leistung		(kVA) <sup>3</sup> : Gesamtscheinleistung	
HA <sup>4</sup> : Hausanschluss		IGL <sup>5</sup> : installierte Generatorwirkleistung		IL <sup>6</sup> : installierte Wirkleistung	

#### 4) Netzanschlusskosten

Die Netzanschlusskosten werden nach den Regelungen in den „Ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)“ ermittelt. Abweichungen von der Anmeldung oder Änderungen der Anschlussnehmeranlage sind dem Netzbetreiber mitzuteilen und erfordern den Abschluss eines neuen Netzanschlussvertrages sowie ggf. die Zahlung zusätzlicher Netzanschlusskosten bzw. Baukostenzuschüsse.  
Die Aufstellung der Netzanschlusskosten sowie die Zahlungsbedingungen ergeben sich aus Anlage 1.

#### 5) Messstellenbetrieb

Das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) regelt das Mess- und Zählwesen in Deutschland und ist seit dem 2. September 2016 in Kraft. Gemäß § 2 Nr. 4 MsbG ist der Netzbetreiber auch grundzuständiger Messstellenbetreiber. Im Stadtgebiet von Sömmerda sowie Rohrborn, Wenigensömmern und Weißenburg übernimmt der Netzbetreiber die Funktion des grundzuständigen Messstellenbetreibers. Der Netzbetreiber weist darauf hin, dass die Veröffentlichungen vom Messwesen auf dessen Internetseite einschließlich des Preisblatts für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen Bestandteile dieser Vereinbarung sind.

#### 6) Haftung

Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnehmer aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet, entsprechend der Regelung des § 18 NAV. Für Sach- und Vermögensschäden des Anschlussnehmers, die nicht auf Unterbrechungen des Netzbetriebes oder auf sonstige Unregelmäßigkeiten im Netzbetrieb zurückzuführen sind, haftet der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer dem Grunde wie der Höhe nach nur, wenn und soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Bei fahrlässiger Verursachung solcher Schäden haftet der Netzbetreiber nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung ist dabei dem Grunde wie der Höhe nach auf den voraussehbaren, typischen Schaden begrenzt. Im Übrigen bleibt die gesetzliche Haftung unberührt.

#### 7) Schlussbestimmungen

Die Inbetriebnahme des Netzanschlusses erfolgt durch den Netzbetreiber und erst nach Inkrafttreten des Vertrages. Voraussetzung für die Inbetriebnahme des Netzanschlusses ist die technische Fertigmeldung des vom Anschlussnehmer mit der Errichtung und/oder Inbetriebsetzung der Anschlussnehmeranlage Beauftragten, in das Installateurverzeichnis des Netzbetreibers eingetragenen, Installationsunternehmens gegenüber dem Netzbetreiber. Der Netzbetreiber ist im Hinblick auf § 25 Abs. 1 Satz 2 NAV in der Regel berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen und die Anschlussanlage zurückzubauen, wenn länger als drei Jahre keine elektrische Energie mehr über den vertragsgegenständlichen Netzanschluss bezogen wurde. Der Netzbetreiber ist mit gleicher Frist in der Regel zur Kündigung des Vertrages berechtigt, sofern der Anschlussnehmer nicht spätestens ein Jahr nach seinem Abschluss die durch ihn herzustellenden, notwendigen Voraussetzungen dafür geschaffen hat, dass der Netzbetreiber die Anschlussanlage vertragsgemäß errichten kann. Bisherige Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern über den vorgenannten Netzanschluss und die Anschlussnutzung enden mit dem Abschluss dieses Vertrags. Der Netzbetreiber weist darauf hin, dass die auf der Internetseite veröffentlichte Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) sowie die dort veröffentlichten "Ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung" einschließlich des Preisblatts in ihrer jeweils geltenden Fassung Bestandteile dieser Vereinbarung sind. Informationen und Erklärungen zur datenschutzrechtlichen Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten können dem Dokument „Datenschutzinformation“ auf der Internetseite des Netzbetreibers entnommen werden.

#### 8) Zustimmung Grundstückseigentümer

Der Unterzeichner bestätigt mit nachfolgender Unterschrift, Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes zu sein, welches über die unter Ziffer 4 beschriebene Anschlussanlage versorgt werden soll.  
Er erteilt hiermit seine Zustimmung zur Herstellung und Änderung des Netzanschlusses und erkennt die für ihn und den Anschlussnehmer damit verbundenen Verpflichtungen insbesondere gemäß der NAV an.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift des Grundstückseigentümers

#### 9) Anschlussnehmer

.....  
Ort, Datum

.....  
Ort, Datum

.....  
Netzbetreiber

.....  
Unterschrift des Anschlussnehmers